



OBERSCHIEDER . CAR WORLD

IHR CARWORLD TANK-CHIP FÜR FIRMENKUNDEN

KUNDENDATEN bitte in Blockbuchstaben ausfüllen

Firmenname	FIBU-Nr.
Inhaber	UID-Nr.
Kontakt	PLZ
Straße	Ort
Telefonnummer	Land

KENNZEICHEN

Kunden-Nr. <small>(wird von der Oberscheider Carworld GmbH ausgefüllt)</small>	Tank-Chip-Nr.	4-stelliger Wunsch-PIN-Code	KFZ-Kennzeichen

VORAUSSICHTLICHE TANKMENGE

Bitte geben Sie die voraussichtliche Tankmenge pro Monat an (Liter):

KILOMETERSTANDSEINGABE

Bitte zutreffendes ankreuzen: Ja Nein

ANGABEN ZUR RECHNUNG

Bitte geben Sie uns Ihre E-Mail Adresse bekannt, auf die Sie Ihre Rechnung zugestellt bekommen möchten. Sobald wir Ihre Daten in unserem System erfasst haben, erhalten Sie automatisch nach jeder Abrechnung eine E-Mail mit Ihrer Tankabrechnung.

E-Mail

Ich versichere der Oberscheider Carworld GmbH die Vollständigkeit und Richtigkeit aller Angaben. Ich bin mit den angeschlossenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen als Vertragsbestandteil einverstanden. Für alle gegen mich erhobenen Klagen ist, wenn ich im Inland einen Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt oder Ort der Beschäftigung habe, jenes Gericht zuständig, in dessen Sprengel ich entweder meinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt oder den Ort meiner Beschäftigung habe. Für Verbraucher, die im Zeitpunkt des Vertragsabschluss keinen Wohnsitz in Österreich haben, gelten die gesetzlichen Gerichtsstände.

Ort, Datum

Firmenmäßige Zeichnung des Kunden

Für die Einrichtung des Bankeinzugs füllen sie bitte das separate SEPA-B2B-Firmenlastschrift-Formular aus.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN UND BEDIENUNGSANLEITUNG

Für die vertraglichen Beziehungen zwischen der Oberscheider Carworld GmbH (OCW) und dem Kunden gelten vorbehaltlich ausdrücklicher schriftlicher abweichender Vereinbarung diese Bedingungen, auch wenn ihnen anderslautenden Bedingungen des Kunden widersprechen sollten.

1. Der Kunde stellt an die OCW einen Antrag zum Abschluss des Vertrages und zur Erteilung einer oder mehrerer Tankchips. Der Antrag des Kunden wird durch die OCW durch Aushändigung der Tankchips abgeschlossen. Mit der Antragstellung anerkennt der Kunde ausdrücklich die jeweils gültigen Geschäftsbedingungen der OCW.

2. Die OCW wird ihre Forderungen gegen den Kunden über eine Warenkreditversicherung im Umfang des erwarteten Umsatzes versichern. Sollte eine solche Versicherung nicht oder nicht mehr möglich sein, hat der Kunde der OCW eine betragsmäßig ausreichende Bankgarantie einer österreichischen Bank oder eines österreichischen Kreditinstitutes zur Verfügung stellen, welche die OCW berechtigt, auf erste Anforderung und ohne Überprüfung der Berechtigung des Einzuges fällige Forderungen gegenüber dem Kunden ohne weiteres abzurufen. Bis zum Vorliegen ausreichender Sicherheiten ist die OCW in keinem Fall zur Abgabe von Treibstoff an den Kunden verpflichtet. Die OCW ist nicht verpflichtet den Kunden zu informieren, sollte eine Versicherbarkeit nicht mehr gegeben sein oder eine sonstige Sicherheit wegfallen. Die OCW behält sich vor, insb. bei einer negativen Bonitätsauskunft, das Angebot nicht anzunehmen und keine Tankchips auszustellen.

3. Die dem Kunden ausgefolgten Tankchips bleiben im Eigentum der OCW. Der Inhaber ist verpflichtet, diese sorgsam zu behandeln und vor Schäden zu schützen. Ein Verlust ist der OCW umgehend mitzuteilen. Für den Fall des Verlustes des Tankchips und der Sperre des Chips ist die OCW berechtigt, eine Gebühr in Höhe von EUR 15,00 einzuheben.

4. Der zur Verwendung des Tankchips dem Kunden mitgeteilte Code ist getrennt vom Chip und für Dritte unzugänglich aufzubewahren. Chip und Code dürfen an nicht berechtigten Personen nicht weitergegeben werden.

5. Der Kunde ist als Inhaber des Tankchips zum bargeldlosen Bezug der Kraftstoffe bei der OCW Tankstelle berechtigt. Der Bezug der Kraftstoffe erfolgt im Wege der Selbstbedienung.

6. Bei der Benützung der Tankstelle hat der Kunde die Anweisungen, insbesondere die Bedienungsanleitungen sorgfältig zu beachten. Schäden an den Tankanlagen sind der OCW unverzüglich zu melden.

7. Es besteht keine Betriebspflicht für die OCW zur Offenhaltung der Tankstellen.

8. Wird der Tankchip von nicht berechtigten Personen verwendet, ändert dies an der Verpflichtung zur Bezahlung der Tankbezüge durch den Kunden nichts. Der Kunde haftet für alle Schäden, die durch missbräuchliche Verwendung des Tankchips entstehen.

9. Die Abrechnung erfolgt durch die OCW jeweils entsprechend der getroffenen Vereinbarung in einem 15-tägigen (Abrechnungsdatum 15. und letzter eines jeden Monats), oder monatlichen (Abrechnung zum letzten eines jeden Monats) Intervall für die jeweilige Vorperiode. Die Abrechnung erfolgt im Wege des Lastschriftverfahrens. Der Kunde erhält die Rechnung auf elektronischem Weg (Email). Der Kunde ist verpflichtet, der OCW einen unbefristeten Abbuchungsauftrag für Lastschriften zu übergeben. Der Kunde hat für die ausreichende Deckung des Kontos Sorge zu tragen. Wird aus welchen Gründen auch immer, eine Abbuchung nicht durchgeführt, wird der Tankchip gesperrt und es werden Ihnen Rückbuchungsgebühren von rd. € 10 (brutto) je Rückbuchung verrechnet. Es wird ein Verzugszinssatz von 5% p.a. vereinbart. Bei Zahlungsverzug ist die OCW berechtigt, Mahnspesen pro für die zweckmäßige Betreibung erfolgter Mahnung (€5,00 für die erste und €10 für die zweite Mahnung) zu verrechnen. Die OCW ist berechtigt, die Abrechnungstermine ohne Zustimmung des Kunden zu ändern und Abrechnungen auch unmittelbar nach Warenbezug durchzuführen.

10. Für die Abrechnung sind die an den Zapfsäulen jeweils eingestellten Preise maßgebend, sofern mit dem Kunden keine gesonderte schriftliche Vereinbarung getroffen wurde.

11. Die OCW ist berechtigt, den übergebenen Tankchip umgehend zu sperren, wenn die Forderungen gegenüber dem Kunden auf Kreditausfall nicht versicherbar sind oder werden, sonstige Sicherheiten nicht zur Verfügung gestellt werden oder ein Abbuchungsauftrag nicht durchgeführt wird. Der Kunde hat der OCW alle mit der Einbringlichmachung der Forderung entstehenden Kosten und Aufwendungen, insbesondere Rechtsverfolgungskosten zu ersetzen.

12. Der Kunde ist berechtigt, das Vertragsverhältnis unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten jeweils zum Jahresquartal (31.03., 30.06., 30.09. und 31.12.) schriftlich aufzukündigen. Zum Ende der Vertragslaufzeit ist der OCW der/die Tankchips zurückzugeben. Der Kunde erhält in diesem Fall die Kautions der Tankchips in vollem Umfang rückerstattet.

13. Für den Fall, dass eine Versicherbarkeit der Forderung gegen den Kunden nicht oder nicht mehr gegeben ist, eine Abbuchung durch die OCW nicht möglich ist oder der Kunde sonst gegen wesentliche Bestimmungen des Vertragsverhältnisses verstößt, ist die OCW zur sofortigen Vertragsauflösung ohne Einhaltung von Fristen und Terminen berechtigt.

14. Die Aufrechnung von Forderungen des Kunden gegen Forderungen der OCW ist ausgeschlossen.

15. Der Kunde erklärt ausdrücklich sein Einverständnis damit, dass die von ihm angegebenen Daten EDV-unterstützt verarbeitet werden. Änderungen in Firmenwortlaut, Namen, Adresse, Emailadresse oder anderer wichtige persönliche Daten sind unverzüglich an die OCW zu melden. Sollte Sie die OCW über die Änderung Ihrer Daten nicht informieren, gelten Zusendungen an die zuletzt bekanntgegebene Emailadresse/Adresse als zugegangen.

16. Bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher der OCW gegen den Kunden zustehender Forderungen bleiben die getankten Kraftstoffe im Eigentum der OCW. Die OCW ist berechtigt, die Herausgabe der Kraftstoffe zu verlangen.

17. Die OCW ist berechtigt, die Geschäftsbedingungen abzuändern. Im Fall der Änderung der Geschäftsbedingungen wird die OCW den Kunden schriftlich über die Änderung derselben informieren. Sollte der Kunde mit den geänderten Geschäftsbedingungen nicht einverstanden sein, steht ihm ein vorzeitiges Kündigungsrecht unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen zu. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

18. Sollte eine der Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen rechtswidrig sein oder werden, berührt dies die Gültigkeit des sonstigen Vertragsinhaltes nicht. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine solche, welche dem beabsichtigten Zweck möglichst nahe kommt.

19. Unbeschadet zwingender gesetzlicher Bestimmungen ist Gerichtsstand das sachlich für 6890 Lustenau zuständige Gericht.

Bedingungen für das Tanken mit dem OCW Tankchip:

- Personen ohne gültige PKW-Fahrerlaubnis ist das Tanken an der Tankstelle untersagt.
- Der Fahrzeugmotor ist abzustellen. Das Fahrzeug ist während des Betankens gegen Abrollen zu sichern.
- Das Telefonieren mit Mobiltelefonen während des Tankens ist untersagt.
- Im Betriebsareal gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung (StVO).
- Den bei den Tankstellen angebrachten Bedienungsanweisungen sowie den von der OCW erteilten Anweisungen ist unbedingt Folge zu leisten.
- Rauchen, offenes Licht und Hantieren mit offenem Feuer ist im Tankstellenbereich strengstens untersagt.
- Im Brandfall oder bei Brandgefahr können die im Tankstellenbereich angebrachten Feuerlöscher benutzt werden. Die Feuerwehr ist unverzüglich zu verständigen.
- Sie haben darauf zu achten, dass beim Tankvorgang Beschädigungen an der Tankanlage (insbesondere Verschütten von Treibstoffen) vermieden wird.
- Allenfalls ausgelauener Treibstoff ist sofort mit dem dafür bereitgestellten Ölbindemittel zu binden.